

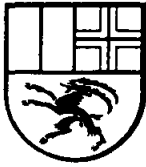
Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Sitzung vom
13. Juli 1993

Mitgeteilt den
23. JULI 1993

Protokoll Nr.
1747

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Bergün/Bravuogn** stimmten an der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 1993 einer Teilrevision des Zonenplanes 1:2'000 Bergün/Latsch/Stuls vom 17. April 1985 zu. Sie verabschiedeten den Teilzonenplan Zeughaus 1:2'000.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 24. Mai 1993. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 25. Mai 1993 ersucht der Gemeindevorstand um Genehmigung der Teilrevision.

B.

Die Einzonung des Zeughausareals in die Gewerbezone steht im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Umbau des Zeughauses. Im Zeughaus, welches aufgrund der Armereform 95 frei wird, soll eine Abfüllanlage für das Bergüner "Albula Mineralwasser" errichtet werden.

Beim Ortsbild der Gemeinde Bergün/Bravuogn handelt es sich gemäss ISOS als ein solches von nationaler Bedeutung. Dem Zeughausareal kommt in diesem Ortsbild eine wichtige Bedeutung zu. In der heutigen Form sorgt es für eine klare optische Trennung zwischen der eigentlichen Siedlung und dem Bahnareal. Eine Ueberbauung der von Strassen und Wegen umgebenen, leicht erhöhten Ebene, zwischen Zeughaus und Dorf ist aus landschaftlicher und ortsbildschützerischer Sicht sehr anspruchsvoll. Das Orts- und Landschaftsbild an dieser Stelle wird auch durch die Baumallee entlang der Bahnhofstrasse geprägt. Der Gemeinde wird im Interesse ihres Ortsbildes empfohlen, bei einer allfälligen Ueberbauung des Zeughausareals mit neuen Gewerbebauten einen entsprechenden Generellen Gestaltungsplan zu erlassen.

Da die konkret vorgesehene Abfüllanlage vollständig in das bestehende Gebäude integriert wird und derzeit keine anderen Bauten und Anlagen geplant sind, ergeben sich höchstens bauliche Eingriffe in die bestehende Bausubstanz des Zeughauses selbst. Für die Umbauarbeiten am architektonisch bedeutenden Gebäude, wird der Gemeinde empfohlen, ihren Bauberater oder die kantonale Denkmalpflege beizuziehen (vgl. dazu Siedlungsinventar der Gemeinde Bergün/Bravuogn 1983).

Gemäss Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) vom 15. Dezember 1986 müssen den Nutzungszonen Lärmempfindlichkeitsstufen zugeordnet werden. Die Gemeinde Bergün/Bravuogn wird dies im Zusammenhang mit der parallel zum vorliegenden Verfahren laufenden Ortsplanungsrevision vornehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den bestehenden Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen in der Umgebung der neuen Abfüllstation die Planungswerte eingehalten werden müssen und die Lärmemissionen so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 LSV).

Der Teilzonenplan Zeughaus 1:2'000 kann mit diesen Erwägungen genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Teilzonenplan "Zeughaus" 1:2'000 vom 17. Mai 1993 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Das kantonale Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan 1:2'000 Bergün/Latsch/Stuls vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem Amt für Raumplanung ihr Exemplar des erwähnten Zonenplanes zur Verfügung.
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn wird angewiesen, da Datum und den Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an [REDACTED] t

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

L. Bärtsch

L. Bärtsch

Der Kanzleidirektor:

W. Frizzoni

lic. iur. W. Frizzoni